



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Heuckmann
Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0092/1

öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ – Abschluss des Durchführungsvertrages

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Über den Abschluss des Durchführungsvertrages hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie in der Sitzung am 7. Mai 2019 beraten (siehe Vorlage 2019/0092).

Die in dem als Anlage zur Vorlage 2019/0092 beigefügten Durchführungsvertrag genannte Vertragspartnerin – die „GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG“ – war nicht korrekt.

Der Ausschuss hat daher beschlossen, den Durchführungsvertrag mit der Änderung abzuschließen, dass die GMP Projektentwicklungs GmbH & Co. KG durch die „Vivates Wohnen Münster GbR“ als Vertragspartnerin ersetzt wird.

Die inhaltlichen Regelungen des Durchführungsvertrages wurden unverändert vom Ausschuss beschlossen.

Der dieser Vorlage als Anlage beigefügte Durchführungsvertrag enthält die entsprechende Änderung und der Abschluss kann auf dieser Grundlage erfolgen.

Bis zur Sitzung wird der Stadt ein von der Vorhabenträgerin bereits unterzeichnetes Vertragsexemplar vorliegen, sodass die abschließende Unterzeichnung des Durchführungsvertrages nur noch von der Entscheidung des Rates abhängt. Damit ist den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB genüge getan.

Anlage(n):

Durchführungsvertrag